

# Grundsatz-Informationen bei Antragstellung genehmigungspflichtiger Leistungen

## I. Weiterbildungsrecht

Für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), die sich noch in der Weiterbildung befinden, gilt grundsätzlich die Weiterbildungsordnung mit den Richtlinien der jeweils zuständigen Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer über den Inhalt der Weiterbildung.

Besteht die Absicht, sich nach abgeschlossener Weiterbildung (Berechtigung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung) niederzulassen, greift **zusätzlich** zum Weiterbildungsrecht das Vertragsarztrecht (die Psychotherapeutevereinbarung ist eine Anlage des Bundesmantelvertrages).

## 2. Vertragsarztrecht gem. § II des Bundesmantelvertrages (Auszug)

Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, welche wegen der Anforderungen an ihre Ausführung oder wegen der Neuheit des Verfahrens besonderer Kenntnisse und Erfahrungen (Fachkunde) sowie einer besonderen Praxisausstattung oder weiterer Voraussetzungen bzgl. der Strukturqualität bedürfen, können in der vertragsärztlichen Versorgung nur aus-geführt und abgerechnet werden, wenn der Arzt die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Diese werden jeweils in den Anlagen des Bundesmantelvertrages unter Berücksichtigung des Weiterbildungsrechts von den Vertragspartnern vereinbart.

Werden Leistungen in einer Vertragsarztpraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) durch angestellte Ärzte erbracht, ist es ausreichend, dass nur der angestellte Arzt die Voraussetzungen erfüllt. Werden Anforderungen definiert, die sich auf eine bestimmte apparative Ausstattung oder räumlich gebundene Voraussetzungen der Strukturqualität beziehen oder die auf Praxisräume bezogene, bestimmte Qualitätssicherungsverfahren bedingen, sind die Anforderungen betriebsstättenbezogen zu erfüllen. Die Vertragspartner können zur Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung Regelungen treffen, nach denen die Erbringung bestimmter medizinisch-technischer Leistungen den Fachärzten vorbehalten ist, für die diese Leistung zum Kern ihres Fachgebietes gehören.

Der Nachweis der geforderten fachlichen Qualifikation ist durch ein Kolloquium bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen, sofern der Arzt nicht die fachliche Qualifikation für diese Leistung durch Weiterbildung erworben und diese erfolgreich durch ein Fachgespräch oder eine andere Prüfung vor der Ärztekammer abgeschlossen hat. Dieses gilt, soweit in den Qualitätssicherungs-Richtlinien und -Vereinbarungen nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

### 3. Als Qualifikationsnachweis gilt grundsätzlich folgendes:

Soweit die Weiterbildungsordnung in einem Fachgebiet eine Schwerpunkt- bzw. Zusatzbezeichnung für das beantragte Gebiet vorschreibt und diese durch eine Prüfung bei der Ärztekammer erworben wurde, gilt die fachliche Befähigung mit der Vorlage der entsprechenden Anerkennung **sowie ausreichender Zeugnisse** als nachgewiesen. Aus den Zeugnissen müssen die Anzahl der Untersuchungen und der zeitliche Umfang (soweit in der jeweiligen Vereinbarung oder Richtlinie gefordert) hervorgehen. Die alleinige Vorlage einer Facharzturkunde, Schwerpunktbezeichnung etc. reicht nicht aus. Darüber hinaus sind evtl. vorgesehene Kolloquien zu beachten.

### 4. Zeugnisse

Ein qualifiziertes Zeugnis hat – je nach Forderung in den einschlägigen Richtlinien und Vereinbarungen – eine Beschreibung der Tätigkeiten sowie Angaben zu Zeiträumen (von wann bis wann und ob berufsbegleitend oder ganztags), zur Zahl der Untersuchungen und zur Beurteilung der Befähigung des Antragstellers zu enthalten.

### 5. Zeitpunkt der Antragstellung und Erteilung von Genehmigungen

Die Genehmigung muss vor der ersten Abrechnung vorliegen! Die Antragstellung sollte daher möglichst gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung erfolgen.

**Bitte beachten!** Genehmigungen können **nicht rückwirkend** erteilt werden!

Genehmigungen werden ab dem Datum erteilt, an dem **alle** zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen **und** Gerätenachweis) vorliegen (Eingangsdatum).

Soweit Kolloquien erforderlich werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass für die Bearbeitung der Unterlagen (ggf. mit Dokumentation) und Terminierung von Kolloquien eine längere Vorbereitungszeit benötigt wird. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Einreichung aller erforderlichen Unterlagen. Hinzu kommt, dass pro Quartal in aller Regel nur 1 Kolloquium stattfindet. Dieser Zeitrahmen sollte für die Antragstellung unbedingt berücksichtigt werden.

### 6. Gültigkeit von Richtlinien und Vereinbarungen

Es gelten die jeweiligen Richtlinien und Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Zulassung bzw. Antragstellung Gültigkeit haben. Auskünfte für die Zukunft bzw. für eine spätere Niederlassung können nur unter diesem Vorbehalt erteilt werden.

### 7. Wer erhält eine Genehmigung?

Genehmigungen erhalten grundsätzlich alle für die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Versorgung zugelassenen Ärzte/PP/KJP, anstellende Ärzte/MVZ für ihre angestellten Ärzte/PP/KJP, ermächtigte Ärzte.

## **8. Nicht gebietskonforme Leistungen (Achtung: Inhalte der neuen WBO beachten!)**

Als nicht gebietskonform gelten alle Leistungen, die nicht in den Weiterbildungskatalog nach dem Weiterbildungsrecht des jeweiligen Zulassungs-Fachgebietes fallen; ferner solche Leistungen, die bereits durch Beschlüsse, Richtlinien, Vereinbarungen sowie den jeweils gültigen EBM ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Einen exakten Katalog, welche Leistungen in welches Fachgebiet fallen, gibt es nicht. Hier orientiert sich das Vertragsarztrecht – soweit möglich – am Inhalt der Weiterbildung.

## **9. Vertretung durch andere Ärzte, Assistenten, angestellte Ärzte/PP/KJP, nichtärztliche Mitarbeiter (Siehe auch § 14 Bundesmantelvertrag)**

Der Vertretene hat sich über die Qualifikationsvoraussetzungen seines Vertreters zu vergewissern. Bei Nichterfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen dürfen diese Leistungen nicht erbracht werden. Auch angestellte Ärzte dürfen ohne erfüllte Qualifikationsvoraussetzungen diese Leistungen im Vertretungsfall nicht erbringen.

Der Vertragsarzt oder das medizinische Versorgungszentrum haftet für seine Assistenten, angestellten Ärzte, Vertreter und nichtärztlichen Mitarbeiter.

Die Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen ist nicht möglich.

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg  
Sachgebiet Genehmigung und Prüfung

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Schriftsatz die männliche Form verwendet, dies bedeutet jedoch grundsätzlich, dass immer auch die weibliche Form gemeint ist.